

ZH_OBERGERICHT SU140081 vom 28. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU140081

FR: ZH_OBERGERICHT SU140081 du 28 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SU140081 del 28 aprile 2015

Erwägungen

E. 5

Für das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren werden keine Kosten erhoben.

- 13 -

E. 5.1

Wer eine Verkehrsregel des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft (Art. 90 Abs. 1 SVG). Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, gegen Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 1 SSV verstossen zu haben. Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor. Das Signal "Stop" (3.01) verpflichtet den Führer anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 SSV). Die Haltelinie (weiss, ununterbrochen, quer zur Fahrbahn; 6.10) zeigt an, wo die Fahrzeuge beim Signal "Stop" (3.01) halten müssen. Der vorderste Teil des Fahrzeugs darf die Haltelinie nicht überragen (Art. 75 Abs. 1 SSV).

E. 5.2

In seiner Berufungserklärung führte der Beschuldigte sinngemäss aus, dass die Vorschrift von Art. 36 Abs. 1 SSV so zu verstehen sei, dass bei einem Stop-Signal nicht vollständig gestoppt werden müsse, sondern lediglich angehalten werden müsse, um sich zu vergewissern, ob sich auf der vortrittsberechtigten Strasse ein Fahrzeug nähere, um diesem allenfalls den Vortritt gewähren zu können. Er habe jedoch weder Vortrittsregeln verletzt, noch sich beim Anfahren

- 11 - beim Stop-Signal rechtswidrig verhalten (Urk. 32 S. 1f., S. 5 -10). Der Beschuldigte verkennt, dass die Wörter "stoppen" und "anhalten" identisch sind. Demnach ist beim Signal "Stop" vollständig anzuhalten. Der sogenannte "Rollstopp" ist denn auch explizit im Bussenkatalog der Ordnungsbussenverordnung aufgeführt (Ziff. 308 im Anhang 1). Im Gegensatz dazu muss beim Signal "Vortritt" gemäss Art. 36 Abs. 2 SSV lediglich der Vortritt gewährt werden, wozu jedoch nicht zwingendermassen angehalten werden muss. Dementsprechend hat der Beschuldigte durch den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt, wonach er beim Signal "Stop" nicht vollständig angehalten hat, gegen Art. 27 Abs. 1 SVG und 36 Abs. 1 SSV verstossen.

E. 5.3

Soweit der Beschuldigte geltend macht, die Polizeibeamten hätten rechtswidrig gehandelt, da sie ihn hätten anzeigen müssen und den Vorfall nicht hätten im Ordnungsbussenverfahren behandeln dürfen (Urk. 32 S. 7), ist Folgendes festzuhalten:

Die Polizeibeamten haben gemäss übereinstimmenden Aussagen auf die Anzeige eines Vergehens verzichtet und sind zu Gunsten des Beschuldigten von einem Rollstopp und damit von einem im Ordnungsbussenverfahren abzuhandelnden Vorfall ausgegangen (Urk. 13 S. 2, Urk. 11 S. 2; vgl. Art. 1 i.V.m. Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung). Da der Beschuldigte dadurch nicht beschwert ist, ist darauf nicht weiter einzugehen und es ist vom gemäss Strafbefehl vorgeworfenen Sachverhalt und der entsprechenden rechtlichen Würdigung auszugehen.

E. 5.4

Folglich ist die rechtliche Würdigung der Vorinstanz zutreffend und dementsprechend zu bestätigen. Demnach ist der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 60.-- entspricht der Bussenliste im Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung und ist demzufolge zu bestätigen (Urk. 26 S. 6).

- 12 - 2. Ebenfalls zu bestätigen ist die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse (Urk. 26 S. 6). V. Kosten Die Kostenaufgabe zulasten des Beschuldigten gemäss Strafbefehl vom 4. Februar 2015 (Urk. 2) im Betrag von Fr. 90.-- ist gerechtfertigt. In Bezug auf sämtliche weiteren Kosten ist von einer Auflage abzusehen, da sich der Beschuldigte wegen der im Strafbefehl festgehaltenen – unbestrittenermassen – falschen und durch das Stadtrichteramt nicht korrigierten Zeit des Vorfalls veranlasst sehen konnte, eine Einsprache zu erheben. Die Untersuchungskosten von Fr. 609.-- (Urk. 18) sind dem Stadtrichteramt zur Abschreibung zu überlassen. Für das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren sind keine Kosten zu erheben. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 1 SSV. 2. Der Beschuldigte wird mit einer Busse von Fr. 60.-- bestraft. 3. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. 4. Die Kosten gemäss Strafbefehl von Fr. 90.-- werden dem Beschuldigten auferlegt. Die übrigen Untersuchungskosten von Fr. 609.-- werden dem Stadtrichteramt zur Abschreibung überlassen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt der Stadt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. April 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Grieder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.